

Schutzkonzept

der Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land

Ein Beitrag zur Prävention und Intervention



**Kaufmännische Schulen
Tecklenburger Land**

des Kreises Steinfurt
Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium

Kaufmännische Schulen Tecklenburger Land
des Kreises Steinfurt – Berufskolleg mit Wirtschaftsgymnasium

VORBEMERKUNGEN

Gewalt und sexualisierte Gewalt sind gesellschaftliche Realitäten und eine konkrete Gefahr in allen Institutionen und Einrichtungen. Dort, wo Menschen in verschiedenen Rollenzuteilungen zusammenkommen, wo sie gemeinsam arbeiten und lernen, wo also eine Hierarchie und damit verbunden ein Machtgefälle besteht, existiert auch die Gefahr des Missbrauchs dieser Macht.

Die Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land (KSTL) verpflichten sich in ihrem Leitbild darauf, Individualität zu achten, Vielfalt wertzuschätzen sowie eine Schul- und Unterrichtsatmosphäre zu fördern, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist (*vgl. Leitbild/Schulprogramm und Leitsatz 1 KSTL*). Aus dieser Verpflichtung resultiert die Notwendigkeit, ein Konzept zum Schutz vor und zum Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt zu erarbeiten. Das vorliegende Schutzkonzept ist also eine notwendige Ergänzung und Ausformulierung der Leitsätze 1 und 2 des Leitbildes/Schulprogrammes der KSTL¹.

Mit der Vorlage dieses Schutzkonzeptes entsprechen die KSTL einer Bestimmung des 16. NRW-Schulrechtsänderungsgesetzes vom 7. Dezember 2021. In einer Änderung von § 42 wird dort verfügt, dass alle Schulen im Geltungsbereich ein Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und sexualisierter Gewalt erarbeiten und von der Schulkonferenz genehmigen lassen müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist das Ergebnis eines Prozesses, an dem alle Gruppen der KSTL beteiligt wurden. Es behält seinen Prozesscharakter bei und ist insofern nicht abgeschlossen, als es immer wieder an mögliche Veränderungen angepasst werden muss. Bauliche Maßnahmen verändern Abläufe im Schulalltag, neue Regelungen müssen eingearbeitet werden, Verfahren werden evaluiert und weiterentwickelt, Ansprechpersonen können wechseln.

¹Vgl. Leitsätze 1 und 2.

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmung	4
2	Personaleignung	7
3	Risiko- und Potentialanalyse	8
4	Verhaltenskodex	9
5	Präventionsangebote und -maßnahmen	11
6	Beschwerdemanagement	13
7	Handlungsleitfäden	14
8	Ansprechpersonen und Netzwerke	20
9	Schlusswort	22
10	Literaturverzeichnis	23
11	Anlagen (teils schulintern)	24

1. Begriffsbestimmung²

1.1 Sexualisierte Gewalt in der Schule – Eine Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Form von Gewalt, die sexualisierte Handlungen oder Übergriffe umfasst und dabei die sexuelle Integrität und Autonomie einer Person verletzt. Diese Form der Gewalt kann körperliche, psychische oder emotionale Aspekte beinhalten. Im vorliegenden Konzept verstehen wir daher unter sexualisierter Gewalt alle Formen von Übergriffen, bei denen eine Person die intime Grenze einer anderen Person überschreitet. Dies können sowohl „Hands-on“ Taten (z.B. Berührungen oder Penetration) als auch Hands-off-Taten (z.B. Sexualität vor einem Kind, Filmaufnahmen oder Sprache) sein.

Der Kontext Schule bedeutet hierbei, dass das Ereignis

1. auf dem Schulgelände bzw. während einer schulischen Veranstaltung stattfand oder
2. im Freizeitbereich erfolgte, aber in das Schulleben hineinwirkt oder
3. dass Mitglieder der Schulgemeinschaft beteiligt waren.

Sexualisierte Gewalt ist ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem, das tiefgreifende physische und psychische Folgen für die Betroffenen haben kann und häufig von einem Machtungleichgewicht zwischen den Täter*innen und den Opfern geprägt ist. Es ist wichtig, sexualisierte Gewalt zu erkennen, zu benennen und zu bekämpfen, um die Rechte und die Würde aller Menschen zu schützen.

Die Autoren Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen [vgl. BR Arnsberg (o. J.): S. 8 ff.]

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich aufgrund persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeiten oder divergierender, kultureller Gepflogenheiten verübt.

Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht allein auf objektiven Kriterien, sondern auch auf dem subjektiven Erleben der verletzten Person. Es handelt sich um einmalige oder gelegentliche, unabsichtliche Missachtung der Grenzen Dritter, die sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Wird sich der/die Täter*in der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, entschuldigt sich diese*r und versucht entsprechende Grenzverletzungen künftig zu vermeiden. Solche Grenzverletzungen können z.B. im Unterschreiten einer als angemessen empfundenen Distanz, in der Missachtung eines respektvollen Umgangsstils oder der Missachtung unterschiedlicher Schamgrenzen in verschiedenen Kulturen bestehen.

²Literatur

Bezirksregierung Arnsberg (o. J.): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte

Übergriffe

Übergriffe können Ausdruck unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel und/oder gezielter Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs bzw. eines Machtmissbrauchs sein. Sie erfolgen vorsätzlich und „zeichnen sich durch das Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus.

Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten [...];
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule, die das übergriffige Verhalten benennen und z. B. der Schulleitung melden.“ [BR Arnsberg (o. J.) S. 9]

Übergriffe können beispielsweise in verbaler Gewalt, wie sexistischen Abwertungen, häufigen anzüglichen Bemerkungen oder unangemessenen Gesprächen über Sexualität, in sexuell eindeutigen Bewegungen und Gesten oder in als zufällig getarnten Berührungen, bestehen.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Bei den strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, die als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet werden, handelt es sich u. a. um:

- den Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- den Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- die sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- den Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- das Ausstellen, Herstellen, Anbieten und den Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (ggf. z. B. auch Vorkommnisse im digitalen Raum o. ä.) unter Strafe [vgl. BR Arnsberg (o. J.) S. 10].

1.2 Täterstrategien

Die Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen, insbesondere im schulischen Kontext, umfassen mehrere gezielte Vorgehensweisen. Das sog. Grooming stellt dabei die zentrale Täterstrategie dar.

Der Begriff Grooming beschreibt einen systematischen und geplanten Prozess, bei dem der Täter schrittweise die Grenzen des Opfers verschiebt, seine Widerstandskraft testet und es von seiner sozialen Umwelt isoliert (vgl. Bullens, 1995, S. 55 ff.)

Zunächst erfolgt eine sukzessive Grenzverschiebung. Der Täter zeigt Interesse am Opfer und erwirbt sein Vertrauen. Dann beginnt er mit kleinen, scheinbar harmlosen Handlungen, die allmählich intensiver und unangemessener werden. Mittels manipulativer Strategien wird die Widerstandskraft des Opfers getestet.

Im Anschluss wird das Opfer in Lügen verstrickt und sozial von seiner Bezugsgruppe isoliert. Der Täter nutzt Schuldgefühle, Geschenke und Begünstigungen, um die Abhängigkeit und Gefügigkeit des Opfers zu intensivieren.

Außerdem erfolgt eine Manipulation durch scheinbare Wahlalternativen. Der Täter bietet dem Opfer scheinbare Wahlmöglichkeiten, die jedoch keine echte Entscheidungsfreiheit bieten. Dem Opfer wird so suggeriert, dass Grenzüberschreitungen auch auf seinen Entscheidungen beruhen und dass es die gewollt habe.

Als Strategie, um eine Aufdeckung zu verhindern, nutzt der Täter die erzeugte Abhängigkeit des Opfers. Er kann z. B. Mitleid erwecken, Drohungen aussprechen oder das Opfer sozial isolieren, um es zum Schweigen zu bringen.

In allen Fällen handelt es sich auch um die Ausübung von Macht. Täter nutzen ihren Informationsvorsprung und die strukturellen Rahmenbedingungen, um die Fügbarkeit des Opfers zu erreichen, dies erfolgt manchmal auch durch Androhung oder Ausübung roher Gewalt.

Diese Strategien sind darauf ausgelegt, das Opfer zu manipulieren und die Übergriffe zu verschleiern, während der Täter seine Machtposition ausnutzt.

Einen klar erkennbaren, typischen Tätertyp gibt es nicht, was das Erkennen von Tätern erschwert.

2. Personaleignung: Was ist bei der Einstellung von Mitarbeitern zu beachten?

Wie bei jeder Neueinstellung im öffentlichen Dienst wird auch an den Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land in Ibbenbüren von den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erwartet. Dies gilt sowohl für Mitarbeitende im Gebäudemanagement sowie Büromitarbeitende als auch für pädagogische Fachkräfte und das Lehrpersonal.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss beim jeweiligen Dienstherrn, d. h. entweder bei der Bezirksregierung oder beim Kreis Steinfurt, vorgelegt werden. Im Unterschied zum einfachen polizeilichen Führungszeugnis enthält die erweiterte Variante auch bestimmte Delikte, die in besonderem Maße für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Sexualstraftaten, Verstöße gegen die körperliche Unversehrtheit oder andere einschlägige Delikte, die Rückschlüsse auf eine Gefährdung der Schutzbefohlenen zulassen.

Das Führungszeugnis ist ein unverzichtbares Instrument, um die Sicherheit von Kindern in Schulen zu gewährleisten. So soll mit dieser Regelung sichergestellt werden, dass nur Personen in Schule und Verwaltung tätig werden, die die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Arbeit in einem sensiblen Umfeld erfüllen. Aus diesem Grund wird das Führungszeugnis direkt bei der Einstellung verlangt und trägt wesentlich zur Schaffung eines sicheren Lern- und Arbeitsumfeldes bei.

Die rechtliche Grundlage dafür bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das in Deutschland dem Schutz von Minderjährigen dient. Laut § 72a des SGB VIII müssen Träger von Schulen sicherstellen, dass Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Weiterhin sind die Schulträger gesetzlich dazu verpflichtet, die Vorlage des Führungszeugnisses zu überprüfen und zu dokumentieren. Verstöße gegen diese Pflicht können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Um den Schutz vor sexueller Gewalt und möglichen Übergriffen weiter zu stärken, genügt es jedoch nicht, ausschließlich auf die Vorlage eines Führungszeugnisses zu setzen. Zusätzlich empfiehlt sich hier eine regelmäßige und kontinuierliche Sensibilisierung aller Mitarbeitenden.

Diese Sensibilisierung kann etwa durch Fortbildungen, verbindliche Verhaltensregeln (Verhaltenskodex), eine offene Gesprächskultur sowie die Benennung von klaren Ansprechpersonen im Krisenfall erfolgen.

Erst die Kombination aus einer konsequenten Überprüfung der persönlichen Eignung, einer präventiven Haltung und der aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglicht es, langfristig ein vertrauensvolles und sicheres Umfeld für die Schüler und Schülerinnen sowie Mitarbeitende gleichermaßen zu schaffen.

So entsteht ein Ort, an dem eine angenehme Lernatmosphäre herrscht.

3. Risiko- und Potentialanalyse an den KSTL

Zu Beginn der Konzeptentwicklung fand in der Zeit vom 18.11. – 09.12.2024 zunächst die Risikoanalyse bei den Schülerinnen und Schülern in Form eines anonymen Online-Fragebogens (Forms-Befragung) statt. Hier ging es u. a. um Fragen zum Sicherheitsgefühl, eigene Erfahrungen mit übergriffigem, unangemessenem Verhalten an der Schule sowie darum, welcher Informationsbedarf seitens der Lernenden zu diesen Themen besteht.

Alle Bildungsgänge der Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land nahmen an dieser Forms-Abfrage teil; die Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler dienten anschließend u.a. als Grundlage für die weitere Erarbeitung von Inhalten des Schutzkonzeptes am Pädagogischen Tag im Februar 2025.

Um mögliche Gefährdungspotentiale aufzudecken, erfolgte eine zweite Risikoanalyse in Form eines ebenfalls anonymen Fragebogens für die Lehrkräfte und die weiteren Mitarbeitenden (Sekretariat, Hausmeister, Schulsozialarbeit) unserer Schule.

Im Anschluss daran befassten sich die Kolleginnen und Kollegen in Gruppen mit verschiedenen Themen, wie beispielsweise den räumlichen und situativen Gegebenheiten an unserer Schule, digitalen Gefahren oder möglichen Grenzverletzungen auf Klassenfahrten oder im Sportunterricht. Diese Arbeitsphase bot zusätzlich die Möglichkeit, die bereits an unserer Schule bestehenden, präventiven Strukturen zu erörtern sowie weitere unterschiedliche Maßnahmen zu sammeln.

Die Erkenntnisse aus der Risiko- und Potentialanalyse werden nun genutzt, um präventive Strukturen und Maßnahmen zu entwickeln sowie bestehende Strukturen, wie beispielsweise Präventionsprogramme, zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Bei Bedarf erfolgen erneute Risiko- und Potentialanalysen im Rahmen der regelmäßigen Evaluation.

Die Ergebnisse der durchgeführten Risiko- und Potentialanalyse (Lehrende und Lernende) finden sich im Anhang.

4. Verhaltenskodex - Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz an unserer Schule

Dieser Verhaltenskodex definiert verbindliche Regeln für den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz an unserer Schule. Vertrauen und professionelle Nähe sind zentrale Elemente pädagogischer Arbeit und bilden die Grundlage für gelingende pädagogische Beziehungen. Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Bei Verdacht auf Straftaten informieren wir umgehend die Schulleitung.

Aufmerksamkeit im Schulalltag

- Wir sprechen schulfremde Personen an und erkundigen uns nach ihrem Anliegen.
- Wir thematisieren Grenzverletzungen, z. B. Beleidigungen oder verbale sexuelle Übergriffe, direkt in der Situation.
- Wir achten auf Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern und bieten Unterstützung an oder verweisen auf das Beratungssystem.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden keine sexualisierte, bedrohende oder diskriminierende Sprache.
- Beobachtetes grenzüberschreitendes verbales oder anzügliches Verhalten unterbinden und thematisieren wir.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Nähe ist in vielen Situationen mit Schülerinnen und Schülern notwendig, um erfolgreich arbeiten zu können. Dabei achten wir darauf, dass der Kontakt jederzeit angemessen bleibt und persönliche Grenzen gewahrt werden.
- Einzelgespräche finden möglichst in Räumen statt, die von außen zugänglich und ggf. einsehbar sind. Wenn möglich, bleibt die Tür offen.

Umgang und Nutzung von Medien

- Wir respektieren, wenn Schülerinnen und Schülern nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten.
- Die Auswahl von Medienmaterial für den Unterricht erfolgt gemäß Jugendschutzgesetz und ist pädagogisch angemessen.
- Im "Handykonzept" wird der Umgang mit Smartphones geregelt. An diese Regeln halten wir uns.

Sportunterricht

- Wir üben einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern aus, bleiben in der Rolle des Erwachsenen und nehmen unsere Vorbildfunktion verantwortungsvoll wahr.
- Wir achten und bewahren unsere eigenen Schamgrenzen als auch die der Schülerinnen und Schüler.

- Unser Verhalten gegenüber Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.
- Den Umkleideraum sowohl der Schülerinnen als auch der Schüler betreten wir nicht, solange diese sich dort umziehen.
- Wir ziehen uns immer allein in einem separaten Raum um. Gibt es den nicht, erfolgt dies zeitlich versetzt zu den Lernenden. Beim Umkleiden achten wir darauf, dass die Schülerinnen und Schüler uns dabei nicht beobachten können.
- Wir tragen funktionale Sportkleidung (z. B. keine Bikinis, bauchfreie Oberteile, tief ausgeschnittene Dekolletés oder transparente Kleidung).
- Hilfestellungen geben wir nur da, wo sie methodisch sinnvoll sind.
- Bei Hilfestellungen, die Körperkontakt erfordern, erklären wir vorher, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist und begründen bestimmte Haltegriffe.
- Wenn möglich, veranlassen wir Hilfestellungen der Schülerinnen untereinander und der Schüler untereinander. Auch hier achten wir darauf, dass Grenzen nicht überschritten werden.

Klassenfahrten

- Auf Klassenfahrten achten wir besonders auf die Wahrung persönlicher Grenzen und einen respektvollen Umgang miteinander.

5. Präventionsangebote und -maßnahmen

An den KSTL bestehen verschiedene Präventionsangebote und -maßnahmen, die die Betroffenen³ in ihren Rechten und Pflichten stärken sollen. In diesem Rahmen werden sie regelmäßig und umfassend über die schulischen Standards (z. B. Schulprogramm, Verhaltenskodex, Hausordnung, Beschwerdestrukturen) informiert. Weiterhin erfolgt bzw. sollte eine regelmäßige Weiterbildung zu sexueller Selbstbestimmung im Allgemeinen sowie zu Aspekten der Kinderrechte und des Kinderschutzes im Besonderen erfolgen⁴.

Angebote für Lernende an den KSTL

Bildungsgänge	Unterrichtseinheiten und Projekte im Bereich Prävention sexueller Gewalt	Unterrichtseinheiten und Projekte aus weiteren Präventionsbereichen	Kooperation mit Fachberatungsstellen sowie Bereitstellung schulinterner Beratungsteams
Voll- und Teilzeit	- Projekt Liebesleben (durchgeführt von der AWO Münster; organisiert durch die Schulsozialarbeit; wird angeboten seit dem Schuljahr 2023/2024)	- Soziales Kompetenztraining (immer zu Schuljahresbeginn) - Tag der Vielfalt - Orange Day - Schule mit Courage, Schule ohne Rassismus	extern: u.a. AWO, SkF, Caritas, schulpsychologische Beratungsstelle Kreis Steinfurt intern: Schulsozialarbeit, Beratungsteam

Angebote für Lehrkräfte und schulische Mitarbeitende an den KSTL

Betroffene/Teilnehmende	Fortbildungen im Bereich sexualisierte Gewalt (intern)	Fortbildungen im Bereich sexualisierter Gewalt (extern)	Online-Fortbildungen bzw. individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
Alle Lehrkräfte	- Risiko- und Potentialanalyse (päd. Tag: 02/2025) - Erst- und Präventionsschulung im Rahmen des Schutzkonzeptes (päd. Tag: 02/2026)		Digitaler Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“ (Kurs II für weiterführende Schulen) → eine vierstündige interaktive Fortbildung (in allen Bundesländern anerkannt), die sich an Lehrkräfte, weiteres päd. Personal und andere schulische Mitarbeitende richtet; kann von jedem individuell am eigenen PC durchgeführt werden
Krisenteam		- Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Schule (10/2023)	Inhalt: vermittelt praxisnah anhand von schulischen Alltagssituationen Basiswissen zu sexuellem Missbrauch und damit Handlungssicherheit im Kinderschutz
Schulische Mitarbeitende			Link: www.was-ist-los-mit-jaron.de

Die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der sexualisierten Gewalt erfolgt regelmäßig und wiederkehrend.

³Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, schulische Mitarbeitende

⁴Vgl. Krisenpräventionshandbuch, S. 214.

Angebote für Erziehungsberechtigte

Das Schutzkonzept wird im Februar/März 2026 im Rahmen der Schulkonferenz mit der Schulpflegschaft abgestimmt (§ 65 Nr. 14 SchulG). Auf diese Weise werden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Lernende und Lehrende daran beteiligt. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert, hierzu gehört beispielsweise die Veröffentlichung des Verhaltenskodexes, des Beschwerdewegweisers und des Konfliktmanagements.

Weitere Maßnahmen

Auf der Schulkonferenz am 30.09.2025 wurde das sogenannte Handykonzept verabschiedet, das den Umgang mit Smartphones im Unterricht sowie in den Pausen regelt. Dieses soll u. a. dazu beitragen, die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu wahren sowie möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Für den Umgang mit Smartphones in den Umkleidekabinen vor und nach dem Sportunterricht wurde bisher noch keine abschließende, realisierbare Regelung gefunden.

6. Beschwerdemanagement

Ich habe Fragen / Einwände ...		Erste*r Ansprechpartner*in		Noch nicht geklärt? Nächste*r Ansprechpartner*in
... zum Inhalt von Unterricht und / oder dem Ablauf von Stunden.	➡	Fachlehrer*in	➡	Klassenleitung
... zu meinen Noten und / oder zu einer möglichen Nichtversetzung.	➡	Fachlehrer*in / Klassenlehrer*in	➡	Abteilungsleitung / Schulleitung / Beratungsteam
Ich wünsche mir Hilfe / Beratung bei folgenden Themen:		Mögliche Ansprechpartner*in (Die jeweilige Klassenleitung / Fachlehrkraft kann als Vermittler gerne angesprochen werden.)		
Probleme mit einem Lehrer / einer Lehrerin	➡	Klassenleitung, Fachlehrer*in, Beratungsteam (Herr Heinz – Konfliktmanagement) / Schulsozialarbeit / Schulleitung		
Probleme im Ausbildungsbetrieb (Mobbing, Arbeitszeiten ...)	➡	Beratungsteam / Schulsozialarbeit / Ausbildungsberater*in (z. B. von der IHK oder der HWK)		
Mobbing / Cybermobbing	➡	Schulleitung / Beratungsteam / Schulsozialarbeit		
Sexuelle Belästigung und Gewalt	➡	Schulleitung / Beratungsteam / Schulsozialarbeit -> Fachberatungsstellen (z. B. ProFamilia / Zartbitter)		
Entwicklungs- und Gesundheitskrisen (privates Umfeld, (sexuelle) Identität, Essstörungen, ...) Suchtprobleme (Drogen, Alkohol, Spielsucht, ...)	➡	Beratungsteam / Schulsozialarbeit / Fachberatungsstellen		
Rassistische Beleidigungen und Anfeindungen	➡	Schulleitung / Beratungsteam / Schulsozialarbeit / Extremismus-Prävention der schulpsychologischen Beratungsstelle		
Lernstörungen (plötzlicher Leistungsabfall, Konzentrationsschwäche)	➡	Beratungsteam / Schulsozialarbeit / Lerncoachteam		
Fördermöglichkeiten (Lernunterstützung, z. B. AsAfex (Assistierte Ausbildung flexibel), Schulische Probleme bei der Ausbildung	➡	Lerncoach/ Schulsozialarbeit / Koordinatoren für berufliche Orientierung (StuBO) -> Agentur für Arbeit (Herr Ruthen und Herr Lüdtke (Berufsberatung))		
Schullaufbahn / Berufliche Orientierung	➡	Klassenleitung / Abteilungsleitung / StuBo / Berufsberatung (Agentur für Arbeit, IHK u. a.) / Schulsozialarbeit		
Probleme bei der Anerkennung von FHR-Abschlüssen	➡	Herr Brinker / Schulleitung		
Praktikumssuche	➡	Herr Lepper		

HINWEIS: Das Team der Schulsozialarbeit und die Beratungslehrer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch kann auch jeweils die Schulleitung hinzugezogen werden.

Die Lehrkraft informiert die Schulleitung unverzüglich bei:

GEFÄHRDUNGSGRAD I.
GEFÄHRDUNGSGRAD II.
GEFÄHRDUNGSGRAD III. laut Notfallordner

7. Handlungsleitfäden

Die Handlungsleitfäden bzw. Interventionspläne für den Umgang mit sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext regeln das konkrete Vorgehen im Falle eines Verdachts bzw. eines erfolgten Übergriffs und orientieren sich an den Vorgaben im Notfallordner des Landes NRW Gefährdungsgrad II.

Sofortreaktionen

- Bei körperlichen Verletzungen oder extremer psychischer Belastungen ist die ärztliche Versorgung zu veranlassen (Notruf 112). Auf die Notwendigkeit rechtssicherer medizinischer Dokumentation als Beweis für mögliche strafrechtliche Verfahren ist ggf. hinzuweisen.
- Liegen Hinweise auf Straftaten vor, ist die Polizei zu informieren: Notruf 110

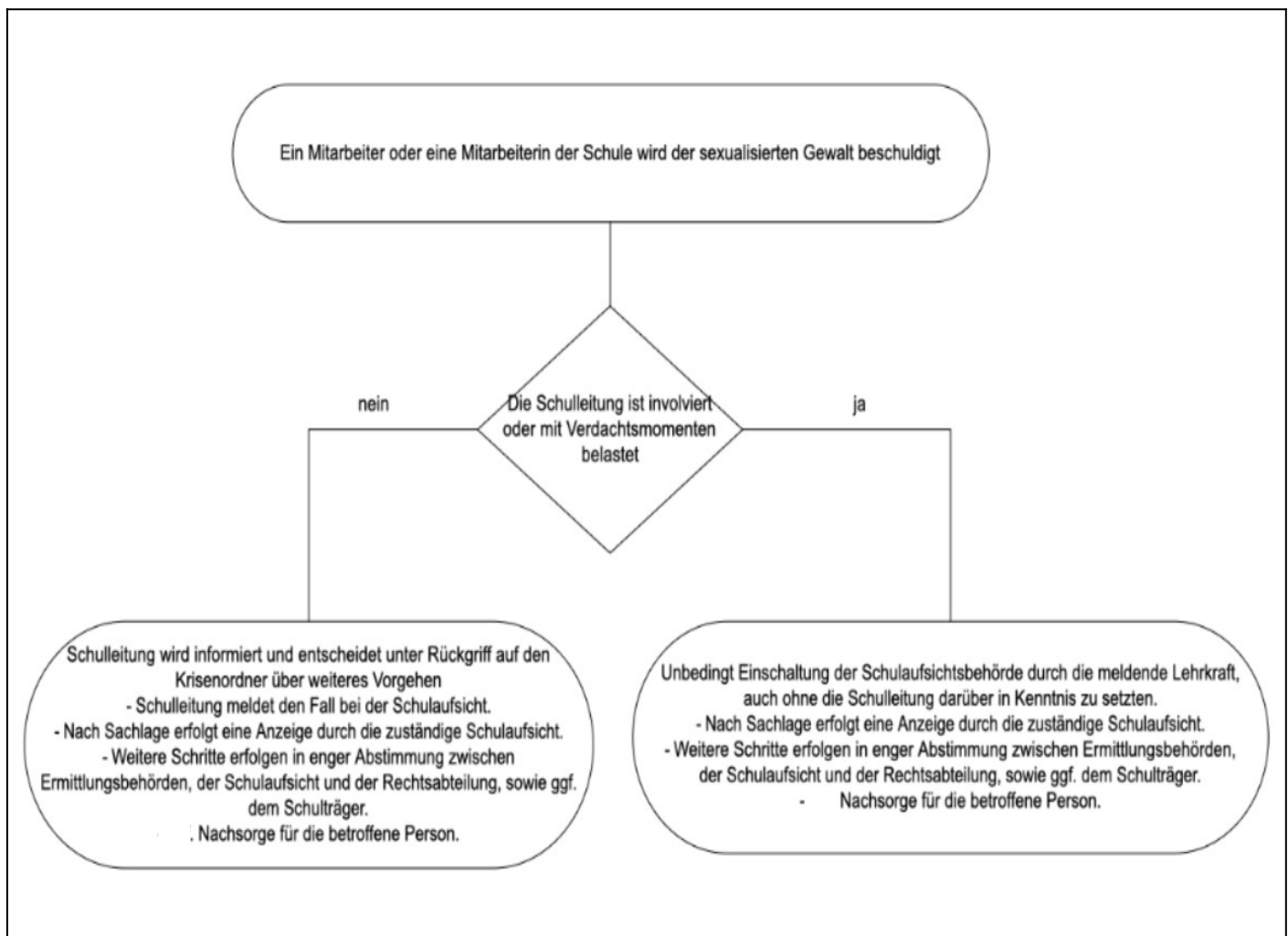
Beim Eingreifen ist Folgendes zu beachten:

- Es soll für Schutz gesorgt werden und beteiligte Personen sind räumlich zu trennen.
- Begleitpersonen für die betroffene und die beschuldigte Person sind abzustellen.
- Anhörung der betroffenen und der beschuldigten Person erfolgen – soweit notwendig – um die Situation zu verstehen. Hierbei ist es wichtig, die Neutralität zu wahren, nicht zu drängen, keine Vorwürfe zu machen, Schweigen zu akzeptieren und Fragen und Äußerungen möglichst wortgetreu schriftlich zu dokumentieren.
- Liegen Hinweise auf strafrechtlich relevante Ereignisse vor, sollte keine eindringliche Befragung erfolgen. Eine Deformation der Aussagen durch Mutmaßungen, Erklärungen, Aufzeigen von Widersprüchen, Schuldvorwürfen o.ä. ist unbedingt zu vermeiden.
- Die äußeren Tatumstände sind zu dokumentieren.
- Nach Rücksprache mit der Polizei sind ggf. Beweismittel und Tatorte vor Veränderungen, Verunreinigungen oder Spurenbeseitigung zu schützen (z.B. Kleidung nicht reinigen, betroffene Personen vor ärztlicher Untersuchung nicht waschen, betroffene Bereiche nicht reinigen).
- Liegt eine mögliche Straftat vor (ein Anfangsverdacht ist ausreichend), so ist i.d.R. eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Handelt es sich bei den Vorfällen um Übergriffe bzw. sexuelle Belästigungen, so bleibt eine Anzeige in der Verantwortlichkeit der betroffenen Person bzw. deren Sorgeberechtigten. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hingegen sind überwiegend Officialdelikte. Näheres zu dieser Verpflichtung und zu möglichen Ausnahmen ist im Krisenordner des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt (3. Auflage von 2023, S. 156f).
- Wurde eine Anzeige bei der Polizei erstattet, erfolgen alle weiteren Schritte - sofern möglich – nach Rücksprache mit der Ermittlungsbehörde und in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Ist keine Abstimmung möglich, aber Maßnahmen sind erforderlich, so muss eine gute Dokumentation erfolgen, um Entscheidungen nachvollziehen zu können.

- Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der beschuldigten Person obliegt, im Fall einer Anzeige, ausschließlich der Polizei.
- Ggf. kann, in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation, der Soziale Dienst des Jugendamtes hinzugezogen werden.
- Schulleitung informiert die Schulaufsichtsbehörde, Schulträger, ggf. schulischen Krisenbeauftragten oder den Krisenbeauftragten des Ministeriums, ggf. Pressestelle der Bezirksregierung, ggf. Unfallkasse NRW etc.
- Auch für die beschuldigte Person gilt – je nach Informationslage – die Unschuldsvermutung und, so es sich um ein Mitglied der Schulgemeinschaft handelt, die Fürsorgepflicht.

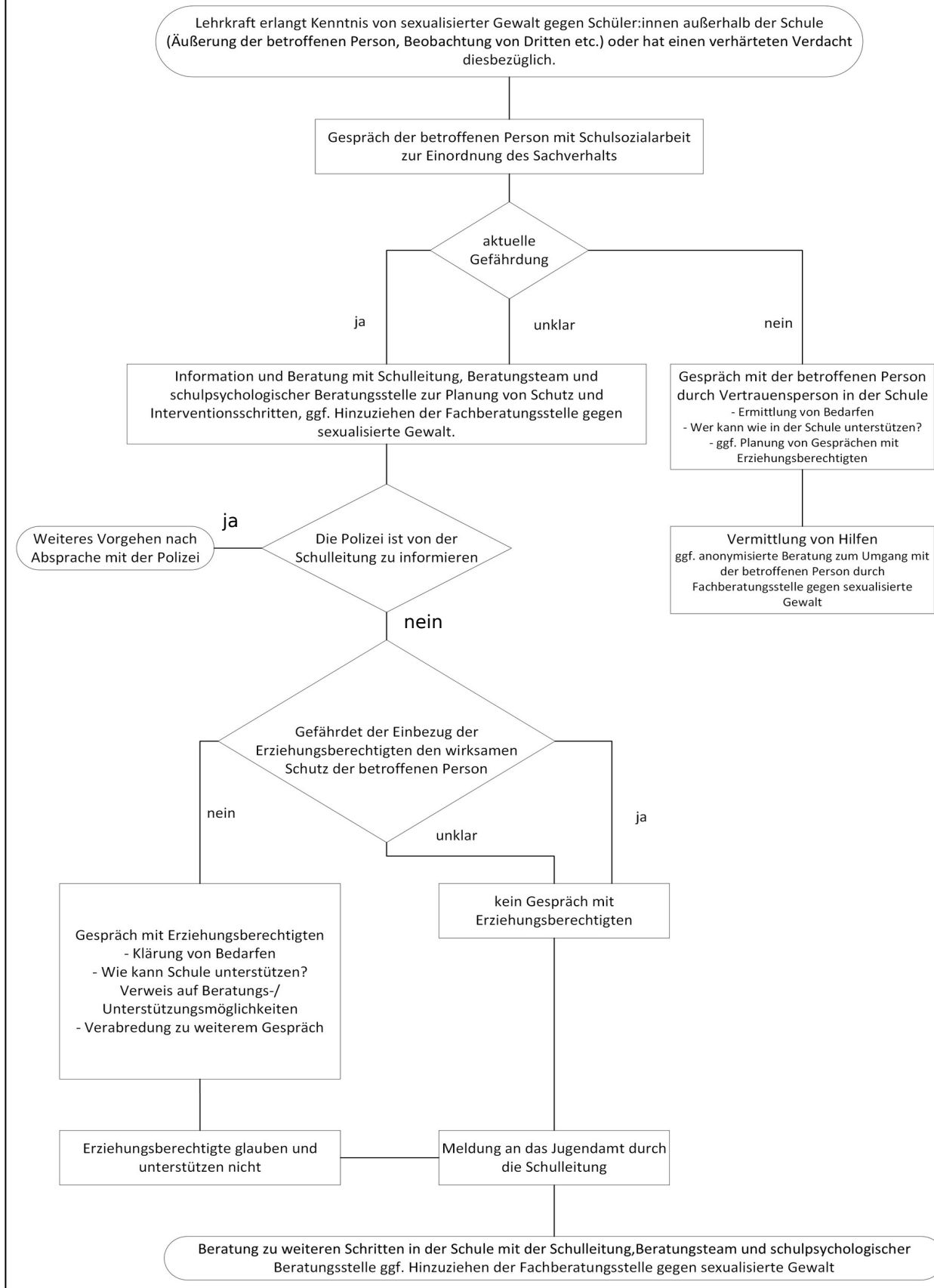
Weitere, detaillierte Informationen finden sich im Notfallordner NRW des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW im Kapitel „Sexualisierte Gewalt im schulischen Kontext.“ (3. Aufl. 2023, S. 153 ff.) Die folgenden Ablaufschemata dienen nur dem Überblick für ein erstes Handeln. Der Notfallordner NRW sollte im weiteren Verlauf dringend als Informationsquelle hinzugezogen werden.

7.1 Leitfaden: Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Schule wird der sexualisierten Gewalt beschuldigt



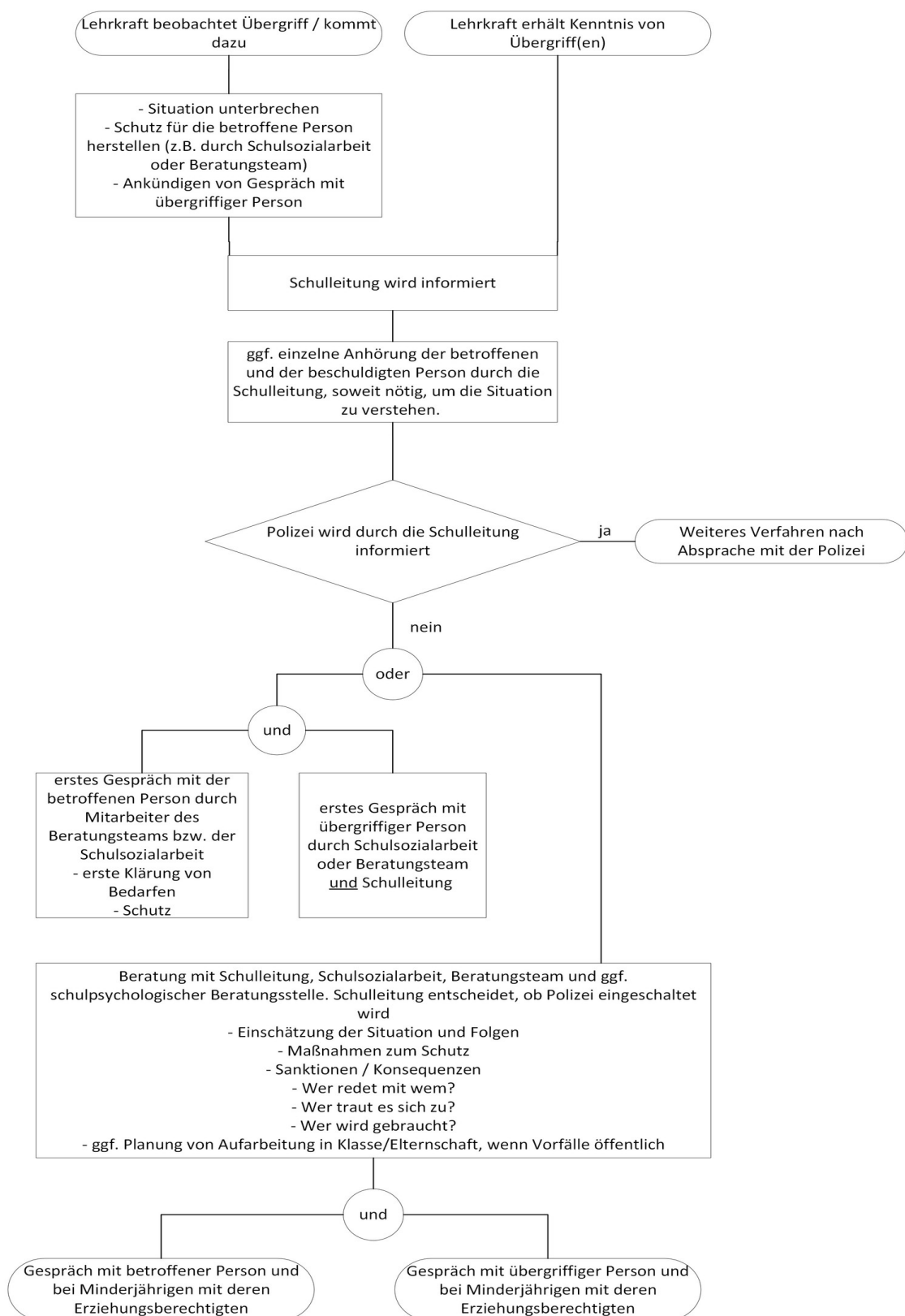
7.2 Leitfaden: Kenntnis von sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule

Kenntnis von sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule

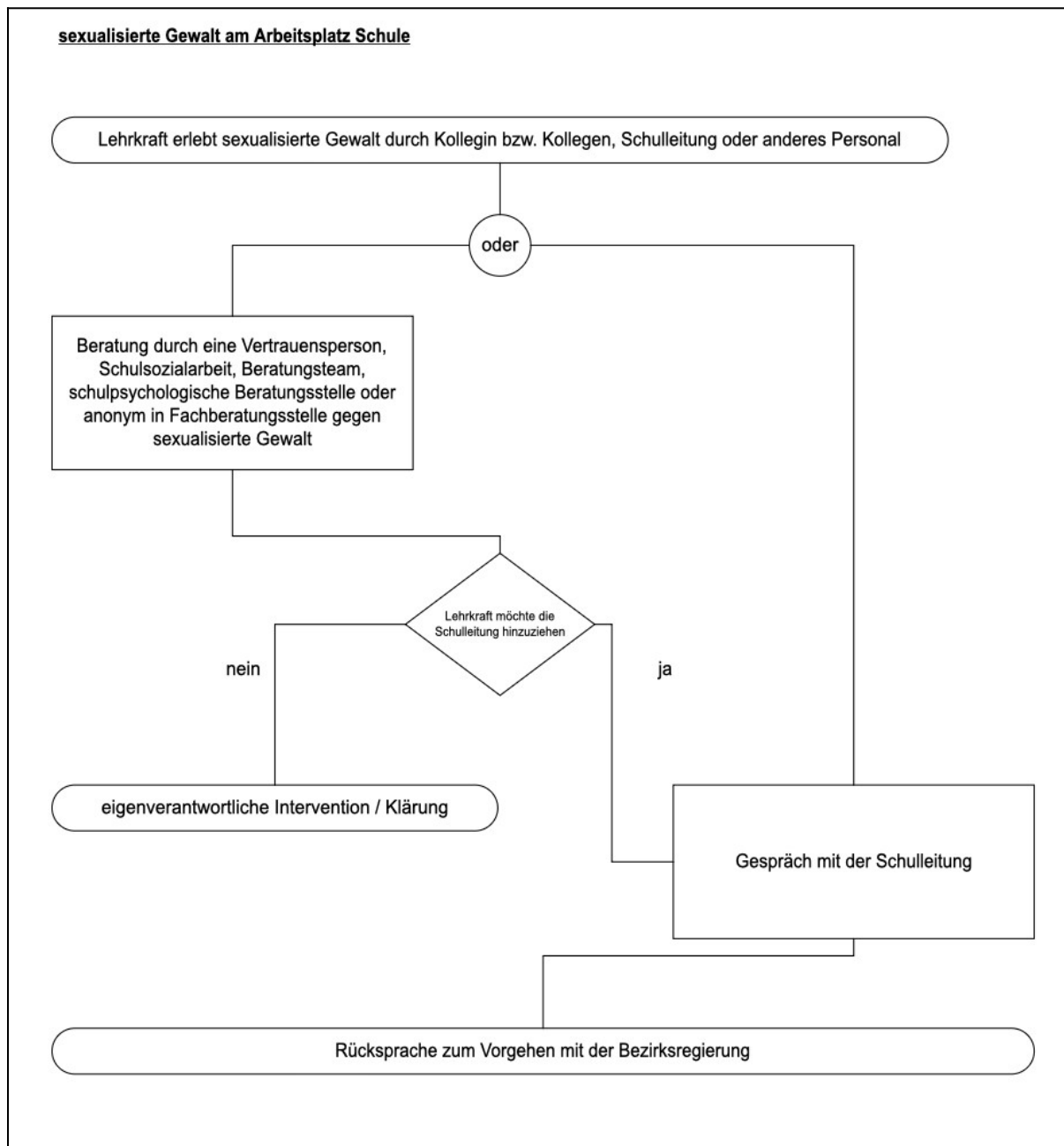


7.3 Leitfaden: sexualisierte Gewalt unter Schülerinnen und Schülern

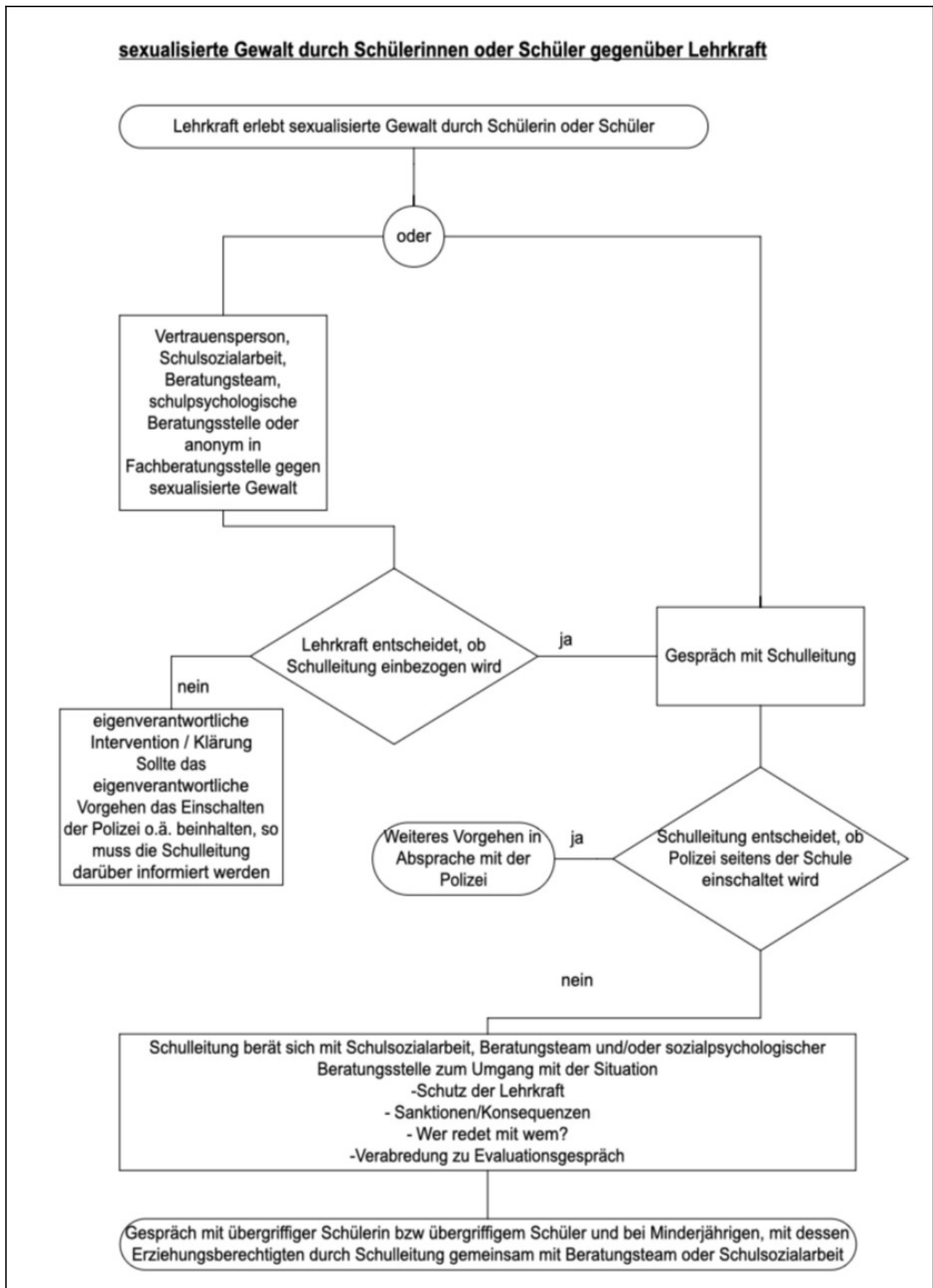
Gewalt unter Schülerinnen und Schülern



7.4 Leitfaden: sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz Schule



7.5 Leitfaden: Lehrkraft erlebt sexualisierte Gewalt durch Schülerin oder Schüler



8. Ansprechpersonen und Netzwerke

→ Netzwerkkatalog der KSTL

Institution	Kontaktdaten
Stadt Ibbenbüren Fachdienst Kinder, Jugend und Familie	Fachdienst Kinder, Jugend und Familie Annette Kipp (Sekretariat) Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren 05451 931-5120 annette.kipp@ibbenbueren.de
Caritas Ibbenbüren	Beratung bei sexualisierter Gewalt Fachberaterin: Jasmin Hungermann Klosterstraße 19, 49477 Ibbenbüren Mo - Do: 08:00 - 17:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr beratungsstelle@caritas-tl.de / hungermann@caritas-tl.de <u>05451 5002-23</u>
Diakonie West e.V. (Lengerich)	Diakonie West e. V. Spezialisierte Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in Lengerich Stettiner Straße 25 49525 Lengerich Telefon: <u>05481 3054240</u> E-Mail: familienberatung@diakonie-west.de Sprechzeiten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag: 08:00 bis 16:00 Uhr
DKSB Rheine (Deutscher Kinderschutzbund)	DKSB Rheine Thiemauer 45 4841 Rheine Telefon: 05971-914390 E-Mail: info@dksbrh.de https://dksbrh.de/kontakt/ Sprechzeiten: Montag: 14:00 – 17:00 Uhr Dienstag – Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr
SkF Ibbenbüren	Frauenberatungsstelle „Gewaltschutz“ Ansprechpartnerin: Olena Birkel Oststraße 39 49477 Ibbenbüren Telefon: 0 54 51 - 96 86 - 35 E-Mail: frauenberatung@skf-ibbenbueren.de Kooperierende Beratungsstelle in Rheine Frauenberatungsstelle Diakonie West e.V. Matthiasstraße 22 (2. OG, Aufzug vorhanden)

	48431 Rheine Telefon: 0 59 71 / 800 73 70 E-Mail: frauenberatungsstelle@diakonie-west.de
Zartbitter (Münster)	Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Tel.: 0251 4140555 Montag 10:00 – 12:00 Uhr Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr Donnerstag 11:00 – 13:00 Uhr Freitag 10:00 – 12:00 Uhr Die Beratungsstelle ist täglich besetzt, auch über die angegebenen Sprechzeiten hinaus. https://www.zartbitter-muenster.de/index.php info@zartbitter-muenster.de
Hilfe-Portal sexueller Missbrauch (online)	Kontaktaufnahme anonym möglich 0800 22 55 530 Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite Online-Beratung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend https://schreib-ollie.de/#/
Bezirksregierung Münster (siehe Anlage 11 „Meldung eines Gewaltvorfalls“ und Beschäftigtenschutzgesetz vom 05.11.2026)	Ansprechperson für Gewalt gegen Schulmitarbeitende* Niclas Plaputta Montag, Dienstag, Donnerstag , Freitag jeweils von 9-12 Uhr Tel.: 0251 411-4074 E-Mail: niclas.plaputta@brms.nrw.de *Ziel ist es, Betroffene schnell und gezielt an die jeweils zuständigen Stellen innerhalb des schulischen und aufsichtlichen Kontextes weiterzuvermitteln und die Koordination der erforderlichen Unterstützungsangebote sicherzustellen. Herr Plaputta fungiert hierbei in erster Linie als Lotse.
MSB NRW	https://www.schulministerium.nrw/gewalt-gegen-lehrkraefte Leitfaden des MSB „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen“: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_sicher_handeln_bei_gewalt.pdf Psychosoziales Beratungstelefon für alle Landesbeschäftigte an den öffentlichen Schulen in NRW: 0800 00 07 715 (24/7 erreichbar)
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	Landesweites Präventionsnetzwerk: #sicherimDienst https://www.sicherimdienst.nrw/netzwerk 0251-275 1125 (Stabsstelle) E-Mail: kontakt@sicherimdienst.nrw

9. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept hat, wie in den Vorbemerkungen bereits betont, Prozesscharakter. Es ist also nicht abgeschlossen, sondern bedarf der Evaluation, kontinuierlicher Ergänzung und Anpassung an neue oder veränderte Gegebenheiten unserer Schule.

Ein wichtiges Element dieses Prozesses sind die unter Punkt 5 (Präventionsangebote und -maßnahmen) genannten fortlaufend angebotenen Fortbildungen und Veranstaltungen für Lernende, Lehrende und schulische Mitarbeitende.

Das Konzept versteht sich als Beitrag zur Förderung einer Schulgemeinschaft, in der ein respektvolles Miteinander im Mittelpunkt steht und gegebenenfalls Probleme oder Verstöße angemessen und mit klar definierten Zuständigkeiten und Abläufen wahrgenommen und bearbeitet werden. Da diese Aufgabe alle betrifft, sollten auch alle, die an den KSTL lernen und arbeiten, in diesen Prozess mit einbezogen werden.

10. Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Arnsberg (o. J.): Sexualisierte Gewalt in der Schule – Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte.

Bezirksregierung Münster: Meldebogen zur Erfassung von Gewaltvorfällen an der Schule (Stand: 01/2026).

Bullens, Ruud (1995): Der Grooming-Prozess - oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquard-Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München: Juventa, S. 55 ff.

Land NRW (05.11.2026): Beschäftigtenschutzgesetz NRW - BSchG NRW

MSB NRW und Unfallkasse NRW (2023): Krisenprävention. Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen.

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/krisenpraeventionshandbuch_2023.pdf (Abruf: 21.01.2026)

MSB NRW: Notfallordner NRW des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW. 3. Auflage 2023.

MSB NRW (2025): Schulgesetz NRW (Vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025). In: BASS. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW. <https://bass.schule.nrw/6043.htm#1-1p42> (Abruf: 21.01.2026)

MSB NRW: Leitfaden des MSB „Sicher handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen. In: https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_sicher_handeln_bei_gewalt.pdf (Abruf: 08.02.2026)

11. Anlagen

Meldung eines Gewaltvorfalls

gegen Lehrkräfte und weitere Schulmitarbeitende

Diese Meldung ersetzt nicht die Dienstunfallanzeige / Arbeitsunfallmeldung und den Eintrag im Meldeblock (Verbandbuch).

an die Schulleitung der Schule:

Meldende Person:

Bei dem Vorfall handelt es sich um:

- | | |
|---|--|
| ☐ Körperliche Gewalt | ☐ Psychische Gewalt: ☐ nonverbal / ☐ verbal |
| ☐ Digitale Gewalt | ☐ Sachbeschädigung |

Wiederholungsfall: ☐ ja / ☐ nein

Zeitpunkt des Vorfalls:

Ort des Vorfalls:

Beteiligte Personen:

Zeug:innen:

Beschreibung des Vorfalls: (bei Bedarf bitte zusätzliches Blatt verwenden)

Diese Meldung verbleibt bei der Schulleitung.

- ☐ Diese Meldung soll durch die Schulleitung auf dem Dienstweg an die zuständige Ansprechperson gegen Gewalt bei der Bezirksregierung weitergeleitet werden.
- ☐ Diese Meldung soll durch die Schulleitung auf dem Dienstweg an den Personalrat weitergeleitet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Psychische Erste Hilfe für Betroffene (Merkblatt aus dem Krisenpräventionshandbuch)

Merkblatt zur Psychischen Ersten Hilfe

Für die Lehr- und Fachkräfte vor Ort können die Grundprinzipien Psychischer Erster Hilfe Anhaltspunkte geben, wie der direkte Kontakt mit verletzten, akut erkrankten und weiteren von einem Notfall betroffenen Menschen gelingt.

Prinzip 1 – Zeige und sage, dass Du da bist und dass etwas geschieht!

- Vermittle, dass der / die Betroffene nicht alleine ist und dass du dort bleibst.
- Erkläre, was passiert und wie geholfen wird.
- Auch, wenn Gefühle von Unsicherheit oder Hektik aufkommen, sprich mit möglichst ruhiger, fester Stimme

Prinzip 2 – Schirme das Notfallopfer vor Zuschauern ab!

- Für verletzte und akut erkrankte Menschen ist es sehr unangenehm, von Zuschauern angeschaut zu werden.
- Sorge für einen Sichtschutz und bitte nicht betroffene Schüler, Abstand zu halten.
- Oft ist es hilfreich, wenn man Herumstehenden kleine, möglichst konkrete Aufgaben erteilt.

Prinzip 3 – Suche vorsichtigen Körperkontakt!

- Viele Notfallbetroffene empfinden leichten Körperkontakt als beruhigend und angenehm.
- Die Person sollte gefragt werden, ob Berührungen in Ordnung sind.
- Wenn ja, halten Sie die Hand oder die Schulter der betroffenen Person.

Prinzip 4 – Sprich und höre zu!

- Sprechen und erzählen zu können, wird von vielen Notfallbetroffene als wohltuend und entlastend erlebt. Also höre aktiv und aufmerksam zu.
- Alles, worüber ein Notfallbetroffener gerade sprechen möchte, ist in Ordnung. Auch, wenn er / sie schweigen möchte.
- Durch unspezifische Fragen kann man Anstöße für ein Gespräch geben (z. B. „Wie ist das denn eigentlich passiert?“).

Prinzip 5 – Erkläre ungewöhnliches Verhalten und nutze Chancen!

- Sage den Betroffenen, dass die eigenen und ungewöhnliche Reaktionen von anderen Personen ganz normale Reaktionen auf eine Notfallsituation sind.
- Nutze jede Chance, dass Betroffene und Anwesende durch kleine Aufgaben wieder aktiv werden (Glas Wasser bzw. Decke holen, Tür aufhalten, Dinge wegräumen etc.).

Prinzip 6 – Belastendes entfernen und Hilfe sichtbar machen!

- Belastendes wie Blut, Spuren des Unfalls / Geschehens sollten (ggf. in Absprache mit der Polizei) schnell entfernt werden.
- Der Anblick professioneller Hilfe (Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei etc.) sollte sichtbar gemacht werden und die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden.
- Ein möglichst „positiver“ Abschluss kann für die Bewältigung des Erlebten hilfreich sein.